

Fragebogen zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG)

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG sind Steuerberater und Steuerbevollmächtigte¹, soweit sie in Ausübung ihres Berufes handeln, Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz. Die Aufsicht über die Durchführung des Geldwäschegesetzes durch Steuerberater obliegt gemäß § 50 Nr. 7 GwG i. V. m. § 76 Steuerberatungsgesetz (StBerG) der örtlich zuständigen Steuerberaterkammer. Diese kann gemäß § 51 Abs. 3 GwG bei den Verpflichteten Prüfungen zur Einhaltung der Anforderungen nach dem GwG durchführen, wobei diese ohne besonderen Anlass erfolgen können (sog. anlassunabhängige Aufsicht).

In Ausübung der übertragenen Aufsichtsfunktion wurden Sie als Verpflichteter gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG für eine anlassunabhängige Überprüfung ausgewählt, weshalb um Beantwortung des nachfolgenden Fragenkatalogs gebeten wird.

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 52 Abs. 1 GwG ein Verpflichteter, die Mitglieder seiner Organe und seine Beschäftigten verpflichtet sind, der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der im GwG festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind.

Gemäß § 52 Abs. 4 GwG kann der zur Auskunft Verpflichtete die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 – 3 der Zivilprozessordnung - ZPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Gemäß § 52 Abs. 5 GwG dürfen Steuerberater auch die Auskunft auf Fragen verweigern, wenn sich diese Fragen auf Informationen beziehen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben, sofern sie nicht wissen, dass der Mandant die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.

Bitte beachten Sie, dass Verstöße gegen die in dem folgenden Fragenkatalog mit * markierten Verpflichtungen bußgeldbewehrt gemäß § 56 GwG sind.

¹ Im Folgenden wird für beide Berufe einheitlich die Bezeichnung „Steuerberater“ verwendet.

Übersicht	Seite
A. Allgemeine Angaben	3
B. Angaben zu Tätigkeiten mit potenziell erhöhtem Geldwäscherisiko	3
C. Risikoanalyse	5
D. Allgemeine Sorgfaltspflichten	5
E. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten	10
F. Verdachtsmeldung	10
G. Unstimmigkeitsmeldung gem. § 23a GwG	11
H. Interne Sicherungsmaßnahmen	12
I. Bestellung eines Geldwäschebeauftragten	15
J. Sonstige Anmerkungen/Mitteilungen	16
K. Ergänzende Unterlagen	16

A. Allgemeine Angaben

I. Name, Vorname

II. Anschrift der beruflichen Niederlassung

III. In welcher/n Kanzleiform/en bzw. Rechtsform/en wird der Beruf als Steuerberater ausgeübt? (Hinweis: bei Mehrfachnennung bitte je Nennung einen Fragebogen ausfüllen.)

Einzelkanzlei

Berufsausübungsgesellschaften in der/den Rechtsformen: _____

IV. Werden weitere Beratungsstellen/Zweigniederlassungen unterhalten?

Ja und zwar _____ (Anzahl) Nein

V. Wie viele Mitarbeiter werden beschäftigt?

insgesamt: _____

davon Berufsträger gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 bis 3 StBerG _____

B. Angaben zu Tätigkeiten mit potenziell erhöhtem Geldwäscherisiko in dem Zeitraum der letzten 3 Jahre

I. Wurden oder werden von Ihnen treuhänderische oder vermögensverwaltende Tätigkeiten ausgeübt?

Ja Nein

Anzahl der Mandate: _____

Falls ja:

Wurden oder werden auf den Treuhandkonten Gelder verwaltet, die bar eingezahlt wurden?

Ja Nein

Werden auf den Treuhandkonten Gelder verwaltet, die von einer im Ausland niedergelassenen Person eingezahlt wurden?

Ja Nein

II. Erbringen Sie steuerliche Beratungsleistungen im Zusammenhang mit sog. Share Deals im Immobiliensektor²?

Ja Nein

Anzahl der Mandanten: _____

III. Beraten Sie Mandanten aus den folgenden Branchen?

- **Handel mit Immobilien** Ja Nein
 Anzahl der Mandanten: _____
- **Handel mit Edelmetallen und Edelsteinen** Ja Nein
 Anzahl der Mandanten: _____
- **Handel mit Kunstgegenständen und Antiquitäten** Ja Nein
 Anzahl der Mandanten: _____
- **Handel mit Schmuck und Uhren (Juweliere)** Ja Nein
 Anzahl der Mandanten: _____
- **Handel mit Kryptowährungen** Ja Nein
 Anzahl der Mandanten: _____
- **Handel mit Kraftfahrzeugen, Schiffen, Motorbooten** Ja Nein
 Anzahl der Mandanten: _____
- **Hotelgewerbe** Ja Nein
 Anzahl der Mandanten: _____
- **Gaststättengewerbe** Ja Nein
 Anzahl der Mandanten: _____
- **Import-/Exporthandel** Ja Nein
 Anzahl der Mandanten: _____
- **Glücksspielbetrieb** Ja Nein
 Anzahl der Mandanten: _____
- **Kunstvermittler, Kunstlagerhalter** Ja Nein
 Anzahl der Mandanten: _____

² Definition von „Share Deals“ nach der Nationalen Risikoanalyse 2019 des BMF, Seite 114: „Bei Share Deals handelt es sich um Immobilieninvestitionen, bei denen Investoren nicht die betreffenden Immobilien selbst erwerben, sondern Anteile an einer Objektgesellschaft, die ihrerseits eine oder mehrere Immobilien hält. Eigentümer der Immobilie bleibt weiterhin die Objektgesellschaft, während der Investor durch den Share Deal mit seiner Gesellschafterstellung nur mittelbares Eigentum an der Immobilie erlangt.“

- **Freihäfen** Ja Nein

Anzahl der Mandanten: _____

- **Profifußball** Ja Nein

Anzahl der Mandanten: _____

IV. Besteht eine Geschäftsbeziehung, an der ein von der EU-Kommission ermittelter Drittstaat mit hohem Risiko im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG³ beteiligt ist?

- Ja, und zwar in _____ Fällen Nein

C. Risikoanalyse

I. Wurden die sich aus Ihrer Geschäftstätigkeit ergebenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ermittelt und bewertet (Risikoanalyse gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG)?*

- Ja Nein

Falls ja, wird die Risikoanalyse regelmäßig überprüft und aktualisiert (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG)?*

- Ja, zuletzt im Jahr _____ Nein

II. Wurde die Risikoanalyse – sofern eine solche erstellt wurde – dokumentiert, d. h. schriftlich oder elektronisch aufgezeichnet (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG)?*

- Ja **Bitte aktuelle Version vorlegen.**

- Nein

D. Allgemeine Sorgfaltspflichten in dem Zeitraum der letzten 3 Jahre

I. Identifizierung

1. Vertragspartner und ggfs. für diesen auftretende Person

Wurden die Vertragspartner und ggfs. die für einen Vertragspartner auftretenden Personen gem. § 11 Abs. 4 GwG identifiziert (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG)?*:

- Ja Nein

³ Derzeit sind dies die folgenden Drittstaaten: Afghanistan, Barbados, Burkina Faso, Demokratische Volksrepublik Korea, Haiti, Iran, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kaimaninseln, Kambodscha, Mali, Marokko, Myanmar/Birma, Nicaragua, Pakistan, Panama, Philippinen, Senegal, Simbabwe, Südsudan, Syrien, Trinidad und Tobago, Uganda, Vanuatu (Stand 07.01.2022). Eine aktuelle Übersicht finden Sie unter https://www.zoll.de/DE/FIU/Fachliche-Informationen/Drittlaender/drittlaender_node.html

2. Zeitpunkt der Identifizierung

Erfolgte die Identifizierung gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG grundsätzlich vor Begründung einer Geschäftsbeziehung?*

Ja Nein

II. Wirtschaftlich Berechtigter

Steuerberater sind gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG verpflichtet, abzuklären, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten gem. § 3 GwG handelt.* In Fällen, in denen der Vertragspartner keine natürliche Person ist, beinhaltet dies die Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen. Bei Vorliegen eines wirtschaftlich Berechtigten muss die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 und des § 12 Abs. 3 und 4 GwG erfolgen; gem. § 11 Abs. 5 Satz 1 GwG muss bei der Identitätsfeststellung zumindest dessen Name und Vorname erhoben werden, risikoorientiert auch weitere Identifizierungsmerkmale.*

Bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit juristischen Personen des Privatrechts (u. a. AG, GmbH, eingetragener Verein) und in öffentlichen Registern eingetragenen Personengesellschaften (u. a. OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, aber mangels Register nicht Gesellschaft bürgerlichen Recht) sowie mit Trusts und nichtrechtsfähigen Stiftungen, deren Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist, und mit Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen, sind Steuerberater verpflichtet, beim Vertragspartner zur Identitätsüberprüfung einen Nachweis der Registrierung im Transparenzregister oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen (§ 12 Abs. 3 Satz 2 GwG).

Nach § 11 Abs. 6 Satz 3 und 4 GwG trifft den Mandanten zusätzlich eine eigene Pflicht, gegenüber dem Steuerberater offenzulegen, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, sowie dessen Identität nachzuweisen.

1. Abklärung von wirtschaftlich Berechtigten

Bitte beschreiben Sie, wie die Abklärung erfolgt, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt (bspw. Selbstauskunft, Abfrage zur Eigentums- und Kontrollstruktur)*.

2. Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten

Bitte beschreiben Sie, wie bei wirtschaftlich Berechtigten deren Identifizierung erfolgt (Feststellung und Überprüfung der Identität, §§ 11 Abs. 5, 12 Abs. 3 und 4 GwG)*:

a) juristische Personen/Personengesellschaften:

b) natürliche Personen:

3. Zeitpunkt der Identifizierung

Erfolgte die Identifizierung gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG grundsätzlich vor Begründung einer Geschäftsbeziehung?*

Ja Nein

III. Geschäftsbeziehung

1. Hintergrund der Geschäftsbeziehung

Steuerberater sind gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG verpflichtet, Informationen über den Zweck und die Art der Geschäftsbeziehung einzuholen und zu bewerten, sofern sich diese nicht zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung an sich ergeben (wie z.B. bei der Hilfeleistung in Steuersachen).*

Lagen im o. g. Zeitraum Fälle vor, in denen sich der Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung nicht zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben haben?

Ja Nein

Falls ja, wann und wie wurden Informationen zum Hintergrund der Geschäftsbeziehung eingeholt und wie erfolgte die Bewertung?

2. Überwachung der Geschäftsbeziehung

a) Ist die kontinuierliche Überwachung der jeweiligen Geschäftsbeziehung sichergestellt (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG)?*

Ja Nein

b) Ist eine dem jeweiligen Risiko der Geschäftsbeziehung angemessene Aktualisierung von Dokumenten, Daten und Informationen gewährleistet (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG)?*

Ja Nein

IV. Politisch exponierte Personen (sog. PEP)

Steuerberater sind gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG verpflichtet, durch angemessene risikoorientierte Verfahren festzustellen, ob es sich bei einem Mandanten oder – soweit vorhanden – dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person (sog. PEP), ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person handelt.*

1. Wurden Vorkehrungen zur Ermittlung der PEP-Eigenschaft des Mandanten oder des wirtschaftlich Berechtigten getroffen?

Ja Nein

Falls ja, wie sehen diese Vorkehrungen aus? Wie wird festgestellt, ob eine PEP-Eigenschaft vorliegt (z. B. Selbstauskunft des Mandanten, Recherche in Datenbanken etc.)?

2. Bestehen/Bestanden im o. g. Zeitraum Geschäftsbeziehungen zu Personen mit PEP-Eigenschaft?

Ja, und zwar in _____ Fällen Nein

V. Ergänzende Fragen zu allgemeinen Sorgfaltspflichten

1. Gab es im o. g. Zeitraum außerhalb einer dauerhaften Geschäftsbeziehung Geldtransfers nach Art. 3 Nr. 9 der EU-Geldtransferverordnung (z. B. Überweisung, Lastschrift, EC-Kartenzahlung) mit einem Betrag von 1.000,00 € oder mehr, eine Übertragung von Kryptowährungen, deren Gegenwert zum Zeitpunkt der Übertragung 1.000,00 € oder mehr entsprach, oder sonstige Transaktionen (z. B. Annahme von Bargeld, Wertpapieren oder Edelmetallen) im Wert von 15.000,00 € oder mehr?

Ja Nein

Falls ja, wurde in diesen Fällen der Vertragspartner identifiziert (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 GwG, § 11 Abs. 4 GwG)?*

Ja Nein

2. Lagen im o. g. Zeitraum Tatsachen vor, die darauf hindeuteten, dass Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen, oder bestanden Zweifel an den erhobenen Angaben zu der Identität des Vertragspartners, einer für diesen auftretenden Person oder des wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 GwG)?

Ja Nein

VI. Vereinfachte und verstärkte Sorgfaltspflichten

1. Vereinfachte Sorgfaltspflichten

Verpflichtete müssen nur vereinfachte Sorgfaltspflichten erfüllen, soweit sie feststellen, dass in bestimmten Bereichen, insbesondere im Hinblick auf Kunden, Transaktionen und Dienstleistungen oder Produkte, nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht.

Unterhalten Sie Mandatsbeziehungen, bei welchen lediglich die vereinfachten Sorgfaltspflichten zu erfüllen sind?

Ja Nein

Wird hierbei sichergestellt, dass Transaktionen und die Überwachung von Geschäftsbeziehungen in einem Umfang überprüft werden, der es ermöglicht, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen und zu melden?*

Ja Nein

2. Verstärkte Sorgfaltspflichten

Gem. § 15 Abs. 1 und 2 GwG haben Steuerberater zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten verstärkte risikoorientierte Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie im Rahmen der Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 zum GwG genannten Risikofaktoren feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann.*

Lagen im o. g. Zeitraum Fälle vor, bei denen festgestellt wurde, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann?

Ja Nein

Falls ja, wurden die verstärkten Sorgfaltspflichten gem. § 15 GwG erfüllt?*

Ja Nein

VII. Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte bzw. vertragliche Auslagerung

Wird gem. § 17 GwG zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 – 4 GwG auf Dritte zurückgegriffen oder wurde die Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung dieser Sorgfaltspflichten auf Dritte vertraglich übertragen?

Ja Nein

Im Falle einer vertraglichen Auslagerung: Auf wen wurden welche Pflichten übertragen?

E. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

I. Werden die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und Informationen nebst Nachweisen gem. § 8 GwG aufgezeichnet?*

Ja Nein

II. Bewahren Sie die nach dem Geldwäschegesetz erhobenen Angaben und eingeholten Informationen unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen 5 Jahre auf (§ 8 Abs. 4 GwG)?*

Ja Nein

F. Verdachtsmeldung*

Wurden im o. g. Zeitraum Meldungen von Geldwäscheverdachtsfällen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) übermittelt (§ 43 GwG)?

Ja, und zwar in _____ Fällen Nein

Falls nein, wieso erfolgte keine Meldung?

- Es lagen keine Verdachtsfälle vor.
- Es lagen zwar _____ (Anzahl) Verdachtsfälle vor, eine Meldung unterblieb jedoch aufgrund der bestehenden Verschwiegenheitspflicht gem. § 43 Abs. 2 Satz 1 GwG.
- Die Verdachtsmeldung wurde wegen eines formalen Fehlers vom Meldeportal nicht angenommen.

G. Unstimmigkeitsmeldung gem. § 23a GwG*

Wurden im o. g. Zeitraum Unstimmigkeiten zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister und den Ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen festgestellt?

- Ja Nein

Falls nein, bitte weiter bei H. auf Seite 12.

Falls ja, wurde eine Meldung gegenüber der registerführenden Stelle (Bundesanzeiger Verlag GmbH) abgegeben?

- Ja, und zwar in _____ Fällen Nein

Falls nein, wieso erfolgte keine Meldung?

- Es lagen zwar _____ (Anzahl) Fälle von Unstimmigkeiten vor, eine Meldung unterblieb jedoch aufgrund der bestehenden Verschwiegenheitspflicht gem. § 23a Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 43 Abs. 2 Satz 1 GwG.

- Sonstiges
Begründung:

H. Interne Sicherungsmaßnahmen gem. § 6 GwG

Die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen hat aufgrund der Befugnis nach § 6 Abs. 9 GwG eine Anordnung zu internen Sicherungsmaßnahmen erlassen. Diese Anordnung wurde mit Erläuterungen auf der Internetseite der Steuerberaterkammer www.sbk-sachsen.de bekannt gemacht und regelt, welche zusätzlichen Pflichten für bestimmte Praxen bestehen.

I. Persönlicher Anwendungsbereich

1. Sind in der Praxis insgesamt mehr als 10 Berufsangehörige oder Angehörige von Berufen gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StBerG tätig?

Ja Nein

2. Werden unabhängig von der Anzahl der Berufsträger in der Praxis überwiegend⁴ treuhänderische Tätigkeiten i. S. d. § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ausgeübt?

Ja Nein

Falls beide vorhergehenden Fragen mit „nein“ beantwortet wurden, besteht keine Verpflichtung zur Schaffung interner Sicherungsmaßnahmen. Bitte in diesem Fall weiter bei J. auf Seite 16.

Wurde mindestens eine der Fragen mit „ja“ beantwortet, bitte weiter bei nachfolgender II.

II. Interne Sicherungsmaßnahmen im Einzelnen

Die folgenden internen Sicherungsmaßnahmen sind risikoorientiert zu treffen:*

1. Wurden gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG i. V. m. der Anordnung der Steuerberaterkammer interne Grundsätze, Verfahren und Kontrollen erarbeitet hinsichtlich

- des Umgangs mit Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- der Einhaltung der allgemeinen, vereinfachten oder verstärkten Sorgfaltspflichten,
- des Umgangs mit der Meldepflicht von Verdachtsfällen,
- der Einhaltung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht,
- der Einhaltung sonstiger Vorschriften des GwG?

Ja Nein

2. Wurden Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs neuer Produkte und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen geschaffen und werden diese fortentwickelt (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG i. V. m. der Anordnung der Steuerberaterkammer)?

Ja Nein

⁴ Eine überwiegende treuhänderische Tätigkeit liegt vor, wenn mehr als 50 % des Gesamtumsatzes der Praxis auf diese Tätigkeit entfallen.

3. Werden Mitarbeiter durch geeignete Maßnahmen auf ihre Zuverlässigkeit im Hinblick auf die Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften und Anweisungen hin überprüft (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG i. V. m. der Anordnung der Steuerberaterkammer)?

Ja Nein

Falls ja, welche Beschäftigten(-gruppen) werden überprüft?

Falls ja, wer kontrolliert dies, wann und wie?

4. Werden Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie der insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten unterrichtet (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG i. V. m. der Anordnung der Steuerberaterkammer)?

Ja Nein

Falls ja:

- Welche Beschäftigten(-gruppen) werden unterrichtet?

- Wie werden solche Unterrichtungen durchgeführt (z. B. Aushändigung geeigneter schriftlicher Schulungsunterlagen, Merkblätter, Absolvieren geeigneter E-Learning-Programme etc.)?

- Wie oft werden solche Unterrichtungen durchgeführt?

- Wer führt die Unterrichtungen durch?

5. Wurde festgestellt, dass es angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist, eine unabhängige Überprüfung⁵ der kanzleiinternen Grundsätze und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG i. V. m. der Anordnung der Steuerberaterkammer)?

Ja Nein

Falls ja, wurde eine unabhängige Prüfung durchgeführt?

Nein

Ja, im Jahr _____ durch _____

6. Wurde ein kanzleiinternes Hinweisgeber-System (sog. Whistle-Blowing-System) eingerichtet, das Mitarbeitern die Möglichkeit schafft, unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität tatsächliche oder mögliche Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften zu melden (§ 6 Abs. 5 GwG i. V. m. der Anordnung der Steuerberaterkammer)?

Ja Nein

Falls ja, bitte beschreiben Sie das System:

7. Es wurden folgende sonstige interne Sicherungsmaßnahmen getroffen:

III. Ausführung durch Dritte

Werden interne Sicherungsmaßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen durch Dritte durchgeführt (§ 6 Abs. 7 GwG)

Ja Nein

⁵ Eine unabhängige Prüfung gem. § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG kann durch eine Innenrevision, aber auch durch eine sonstige interne oder externe Prüfung erfolgen.

Falls ja, welche Pflichten werden durch wen ausgeführt?

Im Falle einer Auslagerung von Pflichten: Wurde dies vorher der Steuerberaterkammer angezeigt (§ 6 Abs. 7 GwG)?

Ja Nein

I. Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Die Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen hat aufgrund der Befugnis nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG eine Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erlassen. Diese Anordnung wurde mit Erläuterungen auf der Internetseite der Steuerberaterkammer unter www.sbk-sachsen.de bekannt gemacht und regelt, für welche Praxen die zusätzliche Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten besteht.

I. Persönlicher Anwendungsbereich

Sind in der Praxis insgesamt mehr als 30 Berufsangehörige oder Angehörige von Berufen gem. § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StBerG tätig?

Ja Nein

Falls nein, besteht keine Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten (bitte weiter bei J. auf Seite 16).

Falls ja, bitte weiter bei nachfolgender II.

II. Geldwäschebeauftragter

Wurden ein Geldwäschebeauftragter und ein Stellvertreter bestellt?*

Ja

Bitte Namen (Vor- und Nachname) angeben:

Geldwäschebeauftragter:

Stellvertreter:

Nein

J. Sonstige Anmerkungen/Mitteilungen

K. Ergänzende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind dem ausgefüllten Fragebogen beigelegt:

- Risikoanalyse (vgl. C.II)
- Vertrag über die Auslagerung von Sorgfaltspflichten (vgl. D.VI)
- Verfahrensanweisungen, interne Richtlinien, Präventionskonzepte (vgl. H.II.1)
- Unterlagen zur Unterrichtung von Mitarbeitern (vgl. H.II.4)
- Verfahrensanweisungen zu kanzleiinternem Hinweisgebersystem (vgl. H.II.6)
- Sonstige Unterlagen:

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel